

Personalabteilung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe über die Tätigkeit der Betriebsassistenten.

§ 9

In den Personalabteilungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind Entwicklungskarteien einzurichten und laufend zu führen.

§ 10

Die Personalabteilungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe haben auf Anforderung der Personalabteilung der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Personalabteilung des Ministeriums für Industrie der Landesregierung Bericht über die Tätigkeit der Betriebsassistenten zu erstatten.

§ 11

Die Personalabteilungen der Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Ministerien für Industrie der Landesregierungen haben die Entwicklungskarteien der Vereinigungen volkseigener Betriebe laufend zu kontrollieren.

§ 12

Die Vergütung der Betriebsassistenten wird von dem Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. dem Leiter des volkseigenen Betriebes gemeinsam mit dem Lohnausschuß festgelegt und muß der Qualifikation und Leistung des Betreffenden entsprechen. Sie darf jedoch nicht geringer sein als die Vergütung, die der Betriebsassistent in seiner früheren Tätigkeit zuletzt erhalten hat.

§ 13

Die Vergütung der Betriebsassistenten erfolgt aus dem planmäßigen Gehaltskonto.

§ 14

Die Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1950

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister

**Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über das Bilanzwesen.**

Vom 27. März 1950

In Durchführung des § 3 der Anordnung vom 3. November 1948 über das Bilanzwesen (ZVOB1. S. 521) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Konto „Umwertungsdifferenz“ ist für das Geschäftsjahr 1949

- a) bei Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gesellschaften),

b) bei Genossenschaften,

c) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,

d) bei juristischen Personen des Privatrechts (Anstalten, Stiftungen) und anderen Zweckvermögen, die zu kaufmännischer Buchführung verpflichtet sind,

zunächst über freie, dann über gesetzliche Rücklagen, soweit diese vorgeschrieben sind, auszugleichen. Bei unzureichenden Rücklagen ist der weitere Ausgleich unter Verwendung des im Geschäftsjahr 1949 entstandenen Gewinns über das Konto „aus dem Ergebnis zu deckende Aufwendungen“ vorzunehmen.

§ 2

Reichen die Rücklagen und der Gewinn insgesamt nicht aus, so ist der durch die Rücklage und den Gewinn nicht gedeckte Betrag in die Bilanz unter die Aktivposten als „Umwertungsdifferenz“ zu übernehmen und in den folgenden Geschäftsjahren in gleicher Weise, wie im § 1 vorgeschrieben, bis zur völligen Tilgung zu behandeln.

Berlin, den 27. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
, Minister

Anweisung über Importmeldungen.

Vom 28. März 1950

Auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 2. Februar 1950 über den Volkswirtschaftsplan (GB1. S. 41) wird in Ausführung seines § 17 folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Firmen, die Importware empfangen, haben ab sofort an Stelle der bisherigen „Statistischen Einfuhrmeldung“ eine „Importmeldung“ zu erstatten.

§ 2

(1) Massengüter (Kohle, nichterzhaltige Bodenschätze, Rohhölzer, Getreide, Gemüse, Fische u. ä.) sind nach Grenzübertritt von den Leitfirmen (Spediteure u. a.), welche die Verteilung der Waggonen usw. vornehmen, zu melden. Die Zollstelle versieht die Transportbegleitpapiere mit dem Vermerk „Importmeldung durch Leitfirma erstattet“. Der Endempfänger ist hierdurch von der Meldepflicht befreit.

(2) Alle anderen Importsendungen sind bei der zollamtlichen Schlußabfertigung von dem Empfänger zu melden.

§ 3

Die Zollstellen dürfen ohne Abgabe der Importmeldung keine Importware freigeben.

§ 4

Meldeformulare können bei den zuständigen Zollstellen zum Preise von 0,10 DM bezogen werden.

Berlin, den 28. März 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

G a n t e r - G i l m a n s
Staatssekretär